

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(gültig ab 01. April 2026)

1 ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen (sämtliche Rechtsgeschäfte, Lieferungen, sonstige Leistungen und Angebote) der Mediscan GmbH & Co KG ("**MEDISCAN**") und seinen Kunden ("**Vertragspartner**") hinsichtlich der Bestrahlung ("**Behandlung**") von Produkten ("**Produkte**", "**zu bestrahlendes Gut**"). MEDISCAN ist eine Tochtergesellschaft der Greiner AG - eine vollständige Auflistung der Gesellschaften der Greiner AG ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.greiner.com/greiner/standorte/greiner-global/>. Diese AGB gelten für alle aktuellen und zukünftigen Verträge mit Vertragspartnern, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Eine Abbedingung oder eine Änderung dieser AGB oder eines Vertrages ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet wurde und sind nur für das jeweilige Geschäft gültig. Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung gilt nicht als Verzicht darauf. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn MEDISCAN diesen schriftlich zustimmt.
- 1.3 MEDISCAN kann die AGB einseitig jederzeit ändern. Änderungen werden durch Übersendung oder durch Veröffentlichung der aktualisierten AGB an nachstehender Internetadresse angezeigt <https://www.mediscan.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen> und gelten am Tag der Übermittlung oder der Veröffentlichung als angenommen, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich binnen 14 Tagen widerspricht.
- 1.4 Alle Angebote von MEDISCAN (einschließlich Preislisten) sind freibleibend, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Ein diesen AGB unterliegendes Angebot kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des jeweiligen Auftrages durch MEDISCAN als Vertrag zustande ("**Vertragsannahme**"). Auch Emails erfüllen das Schriftformerfordernis auch dann gewahrt ist, wenn unterzeichnete Dokumente (einfach) elektronisch signiert und übermittelt werden (z. B. DocuSign, Adobe Sign). Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien.
- 1.5 Seitens MEDISCAN ist ausschließlich die im Angebot oder Vertrag genannte Gesellschaft Vertragspartei.

2 PRODUKTVALIDIERUNG

- 2.1 Um die Produkte mit der entsprechenden Dosis behandeln zu können, muss eine Produktvalidierung ("**Validierung**") vorgenommen werden. Zur Durchführung einer Validierung müssen vom Vertragspartner mindestens drei (3) Kartons oder drei (3) Bestrahlungseinheiten des jeweiligen Produktes kostenlos zur Verfügung gestellt werden. MEDISCAN ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das ihr zur Bestrahlung angelieferte Gut auf Zustand und Eignung zur Bestrahlung zu überprüfen.
- 2.2 Das Ergebnis der Validierung wird in Form eines Validierungsprotokolls dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt. MEDISCAN übernimmt keine Haftung dafür, dass das zu bestrahlende Gut für die Bestrahlung und/oder die im Validierungsprotokoll angegebene Strahlendosis für den vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck geeignet ist.
- 2.3 Die zur Validierung verwendeten Produkte können ein Vielfaches der Dosis erhalten und allenfalls zur weiteren Verwendung nicht mehr geeignet sein. Wenn die validierten Produkte an den Vertragspartner retourniert werden, werden alle validierten Produkte als solche gekennzeichnet und müssen vor einer Weiterverwendung vom Vertragspartner einer entsprechenden Qualitätsprüfung unterzogen werden.
- 2.4 Hat MEDISCAN festgestellt, dass das zu bestrahlende Gut in schlechtem Zustand oder an sich für die Bestrahlung oder die vereinbarte Dosis ungeeignet ist, so kann MEDISCAN unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. MEDISCAN und der Vertragspartner werden in Abstimmung festlegen, ob das nicht behandelbare Gut an den Vertragspartner zurückgesendet oder von MEDISCAN ordnungsgemäß vernichtet wird. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner sämtliche mit Rücksendung oder Vernichtung verbundenen Kosten (einschließlich etwaiger Entsorgungs- und Handlinggebühren).

3 PRODUKTBEHANDLUNG

- 3.1 MEDISCAN arbeitet ausschließlich nach den Vorgaben des Vertragspartners bzw. aus Ergebnissen der Validierung. Die Bestrahlung

erfolgt dadurch, dass eine bestimmte, vorher mit dem Vertragspartner vereinbarte Strahlendosis aufgebracht wird. Diese Vereinbarung hat unter genauer Bezeichnung des zu bestrahlenden Gutes schriftlich zu erfolgen. Sie stellt keine Zusicherung von MEDISCAN über Eignung des zu bestrahlenden Gutes oder Wirkung der Bestrahlung dar.

- 3.2 Jede Veränderung des Produktes, der Paketgröße, Inhalte, etc. kann eine Änderung der Behandlungsparameter verursachen und muss mit MEDISCAN vor der Behandlung abgeklärt werden.
- 3.3 Inhalt der von MEDISCAN zu erbringenden Leistung ist lediglich die Aufbringung der vertraglich vereinbarten Strahlendosis, nicht ein hierdurch sich ergebender Erfolg durch Veränderung oder Eigenschaftsänderung des zu bestrahlenden Gutes.

4 LIEFERBEDINGUNGEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG

- 4.1 Der Vertragspartner hat das zu bestrahlende Gut auf Paletten befestigt und verpackt, kostenfrei und auf eigene Gefahr an die Rampe des Betriebes von MEDISCAN anzuliefern und am selben Ort wieder abzuholen.
- 4.2 Für den Transport der Produkte zu MEDISCAN sowie für den Rücktransport des behandelten Guts hat ausschließlich der Vertragspartner zu sorgen und ist dafür alleine verantwortlich. Beschädigungen bei der Be- und Entladung gehen zu Lasten des Vertragspartners. MEDISCAN ist nicht verpflichtet für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen.
- 4.3 Erst mit der Übernahme des zu bestrahlenden Gutes über die Rampe geht die Gefahr für das Gut auf MEDISCAN über. Sollte der Vertragspartner das zu bestrahlende Gut per Post oder anderen Zustelldiensten schicken, geht die Gefahr erst mit der körperlichen Übernahme durch einen befugten MEDISCAN Mitarbeiter auf MEDISCAN über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MEDISCAN auf eventuelle Mängel und Beschädigungen des zu bestrahlenden Gutes und seiner Verpackung aufmerksam zu machen.
- 4.4 Die Anlieferung bzw. Abholung von Produkten kann ausschließlich zu den auf der Homepage von MEDISCAN angeführten Tagen und Zeiten erfolgen: <https://www.mediscan.at/unternehmen/standorte>.
- 4.5 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort der die Bestrahlung durchführende Betriebsstandort von MEDISCAN, bzw. der im Angebot angegebene Ort.
- 4.6 Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart:
- (a) trägt der Vertragspartner sämtliche Transport-, Ein- und Ausfuhrkosten (inklusive Zölle),
- (b) ist er auch für allfällige notwendige Formalitäten (z.B. (Produkt-)Registrierung oder Betriebsgenehmigungen, Export-, Zoll- und sonstige Bewilligungen) auf eigene Kosten verantwortlich. MEDISCAN erteilt keine Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der behandelten Produkte.
- 4.7 Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Vertragsannahme (Punkt 1.4) gültigen AGB.
- 4.8 Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn, ein konkreter Lieferzeitpunkt wurde schriftlich vereinbart. Dieser gilt als eingehalten, wenn die Produkte rechtzeitig versandt oder zur Abholung bereitgestellt wurden.
- 4.9 Bei Lieferverzug muss der Vertragspartner MEDISCAN schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf ist ein Rücktritt vom Vertrag zulässig. Schadenersatz wegen Verzugs ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MEDISCAN möglich.
- 4.10 Ein Annahmeverzug entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungspflicht. MEDISCAN kann die Produkte auf Risiko und Kosten des Vertragspartners zu marktüblichen Konditionen einlagern. Nach erfolgloser Aufforderung zur Annahme bzw. Abholung kann MEDISCAN die Produkte auf Kosten des Vertragspartners vernichten oder anderweitig verwenden.
- 4.11 Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und bei vorheriger Kostenübernahme durch den Vertragspartner. Werden die Produkte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anbieten angenommen, kann MEDISCAN vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern.
- 4.12 MEDISCAN ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann dafür Teilrechnungen stellen. Der Vertragspartner wird darüber informiert.
- 4.13 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Verpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Transportverpackungen sind Einwegverpackungen, die

von MEDISCAN nicht zurückgenommen werden. Diese sind durch den Vertragspartner ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

- 4.14 Bei Lieferungen nach Deutschland kann der Vertragspartner Transportverpackung gem § 15 VerpackG an das ausliefernde Werk zurückgeben. Die Kosten für die Anlieferung, Logistik und Entsorgung trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Regelungen auch gegenüber seinen Kunden/Dritten (d.h. Vertreiber aller Handelsstufen und Endverbraucher) vertraglich weiterzugeben.

5 GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung der Produkte geht gemäß Punkt 4 auf den Vertragspartner über. Nach Gefahrenübergang bleibt die Zahlungspflicht des Vertragspartners bestehen, auch bei Beschädigung/Zerstörung.
- 5.2 Mit der unter Punkt 6.4 geregelten Abnahme geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Vertragspartner unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über.
- 5.3 Verweigert oder verzögert der Vertragspartner die Annahme aus von ihm zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit vertragskonformer Bereitstellung über. Auch eine ungerechtfertigte Annahmeverweigerung führt zum Gefahrenübergang. In diesem Fall gilt die Lieferung mit dem Anbieten der versandbereiten Ware zur Abholung/Absendung als erfolgt. Hierbei ist MEDISCAN insbesondere dazu berechtigt, die Lagerung selbst vorzunehmen oder die versandbereite Ware im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners bei Dritten einzulagern.

6 LAGERUNG UND ABNAHME

- 6.1 Für die Dauer des Behandlungsprozesses erfolgt eine kostenlose Lagerung der Produkte. Eine längere Lagerung bedarf eines Auftrages an MEDISCAN, welcher erst nach schriftlicher Annahmestätigung durch MEDISCAN wirksam wird.
- 6.2 MEDISCAN hat dafür zu sorgen, dass die Produkte vor mechanischer Beschädigung, Feuchtigkeit, Korrosion und Verschmutzung geschützt werden.
- 6.3 Besondere, produktspezifische Eigenschaften, welche bei der Handhabung, Verpackung, Lagerung und/oder Versand beachtet werden müssen, sind bei sonstigem Ausschluss diesbezüglicher Schadenersatzansprüche MEDISCAN schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Die Abnahme erfolgt durch Abholung des bestrahlten Gutes an der Rampe des Betriebes von MEDISCAN. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Vertragspartner über (siehe Punkt 5.2.). Der Vertragspartner ist für Beladung des bestrahlten Gutes verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das bestrahlte Gut unverzüglich (spätestens bei Eingang der bestrahlten Ware im Betrieb des Vertragspartners) auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere der Verpackung, zu untersuchen und diese Schäden in einem Abnahmeprotokoll aufzuführen. Eine spätere Geltendmachung solcher offensichtlichen Schäden ist ausgeschlossen.

7 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

- 7.1 Sämtliche Preise gelten ohne abweichende Vereinbarung netto in EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sonstiger Abgaben, Verpackungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie Bearbeitungsgebühren. Sollte MEDISCAN mit derartigen Kosten belastet werden, kann MEDISCAN diese dem Vertragspartner weiterverrechnen.
- 7.2 Der Vertragspartner trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Zölle, Abgaben und Gebühren und stellt MEDISCAN von daraus entstehenden Kosten und Risiken frei.
- 7.3 Der Kaufpreis ist grundsätzlich der von MEDISCAN festgelegte Preis, oder falls der Preis nicht festgelegt wurde, jener laut aktueller Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.
- 7.4 Ein von MEDISCAN gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschließlich auf die ausdrücklich vereinbarte Leistung oder Lieferung. Daraus kann der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch ableiten.
- 7.5 MEDISCAN hat das Recht, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die Herstellungskosten in einem Umfang von mindestens 5% ändern. Eine solche Änderung kann sich insbesondere auf a) Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarungen oder b) andere für die Behandlung, Verpackung, Bearbeitung, und der Verkaufsabwicklung notwendige Kostenfaktoren, wie Materialkosten (z.B. Änderungen nationaler oder internationaler Rohstoffpreise), Energiepreise oder Wechselkurse, beziehen. Die Preisanpassung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung geändert haben. Der Vertragspartner wird hierüber mindestens vier (4) Wochen im Voraus informiert. Die Anpassungen gelten als angenommen, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich binnen dieser Frist widerspricht.

- 7.6 Rechnungen können postalisch oder elektronisch übermittelt werden.
- 7.7 Zahlung ist – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei auf das von MEDISCAN angegebene Konto zu leisten.
- 7.8 Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gelten sie als anerkannt.
- 7.9 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie vollständig und unwiderruflich auf dem MEDISCAN-Konto eingegangen ist.
- 7.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Vertragspartners.
- 7.11 Bei Zahlungsverzug oder Bonitätsverschlechterung kann MEDISCAN, unbeschadet darüberhinausgehender Rechte, (i) Lieferungen zurückhalten oder Verträge kündigen, (ii) Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, (iii) Verzugszinsen von 12 % p.a. oder, falls höher, (iv) entsprechende Kreditbeschaffungskosten verrechnen. Zusätzlich hat der Vertragspartner alle mit der Forderungseintreibung verbundenen Kosten zu tragen.
- 7.12 Zwischen MEDISCAN und dem Vertragspartner wird bezüglich aller im Rahmen dieser AGB vom Vertragspartner gelieferten Güter ein Pfandrecht zugunsten von MEDISCAN vereinbart. Das Pfandrecht dient zur Sicherung offener und fälliger Ansprüche von MEDISCAN gegen den Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern sie im Zusammenhang mit den vertraglichen Ansprüchen aus der Bestrahlung vom Gut für den Vertragspartner stehen. Eine eventuelle Verwertung des Pfandrechtes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Etwaige daraus entstehende Lagerkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

8 STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

- 8.1 Bei Lieferungen innerhalb der EU ist der Vertragspartner verpflichtet, MEDISCAN umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben. Sollte die bei der Bestellung angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertragspartners jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren oder sich geändert haben, hat der Vertragspartner MEDISCAN umgehend zu informieren. Andernfalls behält sich MEDISCAN vor, vom Recht nach Punkt 8.4 Gebrauch zu machen.
- 8.2 Eine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen/Ausfuhrlieferungen ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- 8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet MEDISCAN unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln und auf Verlangen sonstige schriftliche und mündliche Erklärungen abzugeben, die Voraussetzung zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlicher Lieferung oder Ausfuhr sind.
- 8.4 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung gemäß Punkt 8.3 nicht nach, kann MEDISCAN die gesetzliche Umsatzsteuer, allfällige Strafzinsen und Säumniszuschläge sofort mit dem Kaufpreis oder nachträglich in Rechnung stellen. MEDISCAN ist hinsichtlich daraus entstehender Nachteile und Schäden vollständig schad- und klaglos zu halten; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von MEDISCAN nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, allfällige Strafzinsen und Säumniszuschläge umgehend zu bezahlen.
- 8.5 Der Vertragspartner hat MEDISCAN unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners Quellensteuer anfällt. MEDISCAN wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer erhoben wird.
- 8.6 Eine von MEDISCAN zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 8.7 Für durch falsche Angaben verursachte Abgaben haftet der Vertragspartner.
- 8.8 Zukünftige steuerliche oder rechtliche Änderungen gehen zu Lasten des Vertragspartners; aus solchen steuerlichen oder rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.

9 GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 Der Vertragspartner anerkennt, dass alle Rechte an geistigem Eigentum an den Entwicklungen, Entwürfen, Engineering, Mustern, Patenten, Marken, Know-how und ähnlichem (unabhängig davon ob angemeldet oder nicht) bei MEDISCAN verbleiben – auch bei gemeinsamer Entwicklung. Es wird keine Lizenz eingeräumt. Ohne schriftliche Zustimmung von MEDISCAN darf keine Bearbeitung, Analyse, Vervielfältigung oder Nachahmung der Behandlung durch den Vertragspartner stattfinden.
- 9.2 Der Vertragspartner garantiert, dass von ihm beigestellte Produkte oder Informationen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Dies gilt auch bei durch MEDISCAN vorgenommenen und vom Vertragspartner freigegebenen Änderungen. MEDISCAN trifft diesbezüglich keinerlei Prüf- oder Warnpflicht betreffend beigestellte Produkte und Daten. Im Falle von Ansprüchen Dritter wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung geistiger Eigentumsrechte hält der Vertragspartner MEDISCAN vollständig schad- und klaglos. Dies umfasst insbesondere direkte und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Reputationsschäden sowie sämtliche Kosten und Rechtsverfolgungskosten. Bei Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte ist MEDISCAN berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Die Bestimmungen dieses Punktes 9 gelten auch nach Vertragsbeendigung weiter.

10 GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 MEDISCAN leistet hinsichtlich der Behandlung des Produktes nur dahingehend Gewähr, dass die vom Vertragspartner vorgegebenen Angaben (Dosis in kGy) zur Anwendung kommen und die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. MEDISCAN leistet keine Gewähr, dass diese Dosis zur Erzielung des vom Vertragspartner gewünschten Effektes geeignet ist.
- 10.2 Weitere Gewährleistungen, insbesondere hinsichtlich Marktfähigkeit, Eignung für bestimmte Zwecke, Einhaltung von Normen anderer Länder als jene am Sitz der MEDISCAN Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde oder Schutzrechtsfreiheit, werden ausgeschlossen.
- 10.3 MEDISCAN haftet weder für Fehler im Validierungsprotokoll, noch für Fehler in Unterlagen des Vertragspartners, die einem Kunden oder Benutzer vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn diese von MEDISCAN autorisiert oder genehmigt wurden.
- 10.4 Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt nach Wahl von MEDISCAN durch Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Bereitstellung der Produkte an der Rampe von MEDISCAN ("Lieferung"). Gewährleistungsansprüche entfallen bei unsachgemäßer Verwendung, Lagerung oder Änderungen durch Dritte.
- 10.5 Der Vertragspartner hat Produkte unverzüglich nach deren Lieferung zu untersuchen. Der Vertragspartner verliert sein Recht auf Gewährleistung, wenn er offensichtliche Mängel gegenüber MEDISCAN nicht unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab deren Erkennbarkeit, anzeigt und dabei die Art der Mängel genau bezeichnet.
- 10.6 MEDISCAN ist eine angemessene Frist (mindestens vier (4) Wochen) zur Verbesserung einzuräumen. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für Mängel zum Übergabezeitpunkt; eine gesetzliche Vermutung wird ausgeschlossen.
- 10.7 Gewährleistungsansprüche dürfen nicht abgetreten werden. Die Mängelanzeige entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Rücksendungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MEDISCAN zulässig.

11 HAFTUNG

- 11.1 MEDISCAN haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf 20 % des jeweiligen Nettoauftragswertes des jeweiligen Vertrages beschränkt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.2 MEDISCAN haftet insbesondere nicht für: entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, indirekte Schäden oder Folgeschäden, Vermögensschäden, Schäden aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, Schäden durch jegliche Änderungen an und/oder unsachgemäßer Verwendung von Produkten oder Unterlagen durch den Vertragspartner.
- 11.3 Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie Fälle, in denen MEDISCAN gesetzlich weitergehender haftet.

- 11.4 Schadenersatzansprüche gegen MEDISCAN verjähren nach sechs (6) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Eine Abtretung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- 11.5 Der Vertragspartner verzichtet auf Regressansprüche aus Produkthaftung und hält MEDISCAN diesbezüglich schad- und klaglos.
- 11.6 Eine Solidarhaftung mit anderen MEDISCAN-Gesellschaften ist ausgeschlossen. Vertragliche Ansprüche bestehen nur gegenüber jener MEDISCAN-Gesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde.
- 11.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, MEDISCAN und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder von Organen, Aktionäre, Gesellschafter, freien Dienstnehmer, sowie Unterauftragnehmer) hinsichtlich aller Ansprüche, Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Schadenersatzforderungen und Aufwendungen (insbesondere auch angemessener Anwaltsgebühren und Kosten für Rechtsstreitigkeiten) schad- und klaglos zu halten, die direkt oder indirekt aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit
- der unsachgemäßen oder nicht erlaubten Verwendung von an den Vertragspartner gelieferten Produkten;
 - rechtswidrigem Umgang oder fahrlässig bzw. vorsätzlich falschem Umgang des Vertragspartners mit den an Vertragspartner oder weiter an Dritte gelieferten Produkten;
 - einem Versäumnis, die Haftung von oder den Rückgriff auf MEDISCAN in der in diesen AGB oder einem diesen AGB unterliegenden Vertrag festgelegten Weise auszuschließen oder zu beschränken (außer in dem Umfang, in dem eine solche Haftung oder ein solcher Rückgriff nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann) oder
 - einer Verwendung oder einem Weitervertrieb von Produkten unter Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages entstehen. Auf Verlangen ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

12 REGULATORISCHER HINWEIS

- 12.1 Der Vertragspartner hat die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm aufgrund seiner Rolle als Wirtschaftsakteur gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/746 ("IVDR") und Verordnung (EU) Nr. 2017/745 ("MDR") und/oder lokalen Vorschriften obliegen.
- 12.2 MEDISCAN erbringt ausschließlich Bestrahlungs- bzw. Sterilisationsdienstleistungen an vom Vertragspartner bereitgestellten Produkten. MEDISCAN ist weder Hersteller noch Bevollmächtigter, Importeur, Händler oder Inverkehrbringer beispielsweise als Sterilisierer von Systemen/Behandlungseinheiten/Procedure Packs, oder Reprocesser im Sinne der IVDR bzw. MDR. Die regulatorische Verantwortung für die Produkte, einschließlich deren Konformität und Einstufung, liegt ausschließlich beim Vertragspartner. MEDISCAN übernimmt keine Verantwortung für die Eignung oder IVDR/MDR-Konformität der angelieferten Produkte.

13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Alle von MEDISCAN dem Vertragspartner offengelegten oder dem Vertragspartner im Zuge des Vertragsverhältnisses sonst zugänglich gewordenen Informationen ("Vertrauliche Informationen"), gelten als vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder offenkundig nicht vertraulich sind, beispielsweise weil sie bereits öffentlich bekannt sind. Alle Rechte an den Vertraulichen Informationen liegen bei MEDISCAN.
- 13.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung genutzt und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen gelten nur für Informationen, die rechtmäßig vor Offenlegung bekannt, öffentlich zugänglich oder rechtmäßig von Dritten erhalten wurden.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus. Vertrauliche Informationen sind auf Aufforderung oder spätestens bei Vertragsende zu vernichten, soweit rechtlich möglich. Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von MEDISCAN.

14 DATENSCHUTZ

- 14.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass MEDISCAN im Rahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vertragsabwicklung, zur Verwaltung und Verrechnung, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. sonstiger beteiligter Dritter sowie deren Ansprechpartnern unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften erhebt, verarbeitet und speichert und soweit organisatorisch erforderlich an verbundene Unternehmen oder Dritte (als Auftragsverarbeiter) übermittelt.
- 14.2 Detaillierte Informationen zu den Datenkategorien, Zwecken der Verarbeitung und Rechtsgrundlage, etc. sind in der Datenschutz-

information erläutert – verfügbar in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.mediscan.at/impresum/datenschutz>.

- 14.3 Beinhaltet die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners gleichzeitig eine Auftragsverarbeitung für MEDISCAN, so schließen der Vertragspartner und MEDISCAN außerdem einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, -richtlinien und sonstiger Vorschriften entspricht, mindestens jedoch den Mindestinhalt gemäß Art. 28 DSGVO enthält.

15 COMPLIANCE

- 15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die aktuell gültige Version des Greiner Verhaltenskodex, abrufbar unter https://www.greiner.com/fileadmin/CONTENT/Greiner/PDFs/DE/Greiner_Verhaltenskodex.pdf, sowie alle geltenden Gesetze und Bestimmungen, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs-, Anti-Korruptions- und Datenschutzrecht sowie, in jedem Fall, den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 und den United Kingdom Bribery Act 2010 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 15.2 Falls der Vertragspartner einen gleichwertigen eigenen Verhaltenskodex hat, steht es MEDISCAN frei, diesen anstelle des Greiner-Verhaltenskodex zu akzeptieren, wenn MEDISCAN die Gleichwertigkeit vorab schriftlich (per E-Mail) anerkennt.
- 15.3 Bei Kenntnis eines Verstoßes gegen die genannten Vorschriften hat der Vertragspartner MEDISCAN unverzüglich schriftlich zu informieren und bei der Aufklärung des Verstoßes auf eigene Kosten mitzuwirken. Als Meldeweg steht auch die MEDISCAN Whistleblowing-Plattform <https://www.tell-greiner.com/Home/Start> zur Verfügung.
- 15.4 Weder der Vertragspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter dürfen unzulässige Zahlungen und/oder Geschenke in direkter oder indirekter Form annehmen oder an Dritte einschließlich deren leitende Angestellte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Vertreter oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder an Behörden oder an politischen Parteien oder deren Kandidaten tätigen oder auch nur anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Vertragspartner beziehungsweise Subauftragnehmer zumindest vergleichbare Prinzipien einhalten.
- 15.5 MEDISCAN behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex und aller relevanten Gesetze selbst oder durch einen unabhängigen Dritten zu auditieren, wobei Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners gewahrt bleiben. Die Kosten dafür übernimmt MEDISCAN.
- 15.6 Im Falle der Nichteinhaltung kann MEDISCAN den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich (per E-Mail) kündigen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche beziehungsweise sonstiger Ansprüche durch den Vertragspartner ist in diesem Fall ausgeschlossen.

16 SANKTIONEN

- 16.1 Beiden Parteien ist bekannt, dass sich Sanktionen und/oder Embargos oder dergleichen ("**Maßnahmen**") auf Gebiete, Länder, juristische und/oder natürliche Personen gemäß verschiedenen Rechtsordnungen (z. B. US-Recht, EU-Recht, nationales Recht) beziehen können. Beide Parteien verpflichten sich, (i) eine ausreichende Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und ihre eigenen Kunden jederzeit genau zu überwachen, (ii) sicherzustellen, dass sie keine Produkte an juristische oder natürliche Personen und/oder Gebiete liefern, die solchen Maßnahmen unterliegen, und (iii) nicht anderweitig gegen geltende Maßnahmen zu verstoßen, die eine Partei und/oder ihre verbundenen Unternehmen Export- oder Sanktionsstrafen aussetzen würde.
- 16.2 Beide Parteien bestätigen sich gegenseitig, ein effektives Compliance System zu Einhaltung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Unternehmen eingerichtet zu haben. Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner, dass alle von MEDISCAN bezogenen Produkte nicht für die Herstellung von Rüstungsgütern und/oder Waffen verwendet werden.
- 16.3 Der Vertragspartner darf Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und/oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 76 5/2006 fallen, nicht an die Russische Föderation und/oder die Republik Belarus exportieren oder re-exportieren. Ebenfalls darf der Vertragspartner Produkte nicht direkt oder indirekt verkaufen, exportieren oder re-exportieren, wenn diese Produkte zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in der Republik Belarus bestimmt sind.
- 16.4 Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Zweck der Punkte 16.1 und 16.3 nicht von Dritten, einschließlich Wiederverkäufern, vereitelt wird. Der Vertragspartner muss weiters einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter zu erkennen, die den Zweck der Punkte 16.1 und 16.3 vereiteln würden.

- 16.5 MEDISCAN ist nicht verpflichtet, diesen Vertrag und/oder eine Lieferverpflichtung zu erfüllen, wenn Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Außenhandels-, Zoll- oder sonstiger Maßnahmen entstehen. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Erklärungen und Unterlagen beizubringen, die für die Erteilung der erforderlichen Exportlizenzen relevant sind. Kann eine Exportlizenz nicht erteilt werden, sind Ersatz-Produkte einvernehmlich zu vereinbaren, wobei etwaige Mehrkosten hierfür vom Vertragspartner zu tragen sind. Ansprüche gegen MEDISCAN wegen verspäteter oder widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.

- 16.6 Jeder Verstoß gegen die Punkte 16.1, 16.3 und/oder 16.4 stellt eine schwerwiegende Verletzung eines wesentlichen Bestandteils des Vertrags dar und MEDISCAN ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung aller Einzelvereinbarungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, mit sofortiger Wirkung; und/oder (ii) das Recht zur Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünf (5) % des jährlichen Gesamtwerts der betreffenden Einzelvereinbarung, die diesem Vertrag unterliegt, oder 25.000 EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Darüber hinaus hat der Vertragspartner MEDISCAN unverzüglich schriftlich über drohende oder tatsächliche Verletzungen von Sanktionsbestimmungen gemäß der Maßnahmen oder sonstige Probleme bei der Anwendung der Punkte 16.1, 16.3 und 16.4 zu informieren und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 16.7 Sofern nicht anwendbares zwingendes Recht dagegen spricht, verpflichtet sich der Vertragspartner, MEDISCAN und seine verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer leitenden Angestellten, Mitglieder von Organen, Aktionäre, Gesellschafter, freien Dienstnehmer, sowie Unterauftragnehmer) vollständig von allen Ansprüchen, Forderungen, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung diesem Punkt 16 durch den Vertragspartner ergeben, freizustellen und vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner ist für den Fall der Klageerhebung verpflichtet, angemessene Anwalts- und Prozesskosten von MEDISCAN im Voraus zu bezahlen.

17 HÖHERE GEWALT

- 17.1 Während des Bestehens von Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von MEDISCAN liegen (z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Produktionsunterbrechung in Werken von MEDISCAN oder in Werken von Lieferanten oder Subunternehmen, Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmen, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Nichtverfügbarkeit von Brennstoffen, Energie, Rohstoffen, Lieferungen oder Transportmitteln, Epidemien oder Pandemien oder Verfügungen von öffentlicher Hand), und welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten be- oder verhindern ("**Ereignis höherer Gewalt**"), ist MEDISCAN für die Dauer des Bestehens des Ereignisses von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Lieferanten oder Logistikpartner von MEDISCAN ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und MEDISCAN aus diesem Grund seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Zahlungspflichten bleiben bestehen.
- 17.2 MEDISCAN informiert den Vertragspartner binnen sieben (7) Tagen nach Kenntnis über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich über Art und Dauer der erwarteten Leistungsverhinderung und bemüht sich um Wiederaufnahme der Leistung. Nach mehr als einem (1) Monat kann MEDISCAN vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, ohne dass Schadensersatzansprüche entstehen. Etwaige Nachlieferungen erfolgen einvernehmlich.
- 17.3 MEDISCAN muss seine vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen Pflichten erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Eine solche Fristverlängerung berührt die Laufzeit eines diesen AGB unterliegenden Vertrages zwischen MEDISCAN und dem Vertragspartner nicht.

18 BEENDIGUNG

- 18.1 MEDISCAN kann Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Eine außerordentliche Kündigung ist bei wesentlichen Vertragsverstößen durch den Vertragspartner oder bei einer die Leistungserbringung des Vertragspartners gefährdenden wirtschaftlichen Verschlechterung auf Seiten des Vertragspartners möglich.
- 18.2 Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt 18.1, ist MEDISCAN jedenfalls berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beendigung angefallenen Zahlungen sowie angefallenen Kosten vom Vertragspartner zu fordern. Bei Kündigung aus wichtigem Grund sind Nettoauftragswert abzüglich ersparter Kosten und Freistellung von Schäden zu ersetzen, welche aus einer solchen vorzeitigen Beendigung resultieren. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung nicht amortisierter Investitionen.

19 RECHTSNACHFOLGE UND ABTRETUNG

- 19.1 Die Parteien sind verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen aus diesen AGB auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Abtretungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEDISCAN (die diese jedoch nicht unbegründet verweigern darf).
- 19.2 MEDISCAN kann Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen durch schriftliche Mitteilung übertragen.

20 SONSTIGES

- 20.1 **MILITÄRISCHE NICHTVERWENDUNGSERKLÄRUNG:** Der Vertragspartner garantiert hiermit, dass die Produkte nicht für die Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erkennung, Identifizierung oder Verbreitung von Waffen oder Rüstungsgütern verwendet werden sollen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von MEDISCAN gelieferten Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder weiterzugeben, die derselben Verpflichtung nicht nachkommen. Dies gilt auch für etwaige Tochtergesellschaften, Vertreter und verbundene Unternehmen, mit denen der Vertragspartner zusammenarbeitet. Bei Anzeichen einer Nichteinhaltung behält sich MEDISCAN das Recht vor, die Lieferung an den Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilungen an den Vertragspartner zu kündigen. In diesem Fall ist der Vertragspartner nicht berechtigt, gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche, geltend zu machen.
- 20.2 MEDISCAN sowie alle Gesellschaften, an denen MEDISCAN unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % der Anteile hält, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die MEDISCAN gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen MEDISCAN hat.
- 20.3 Es wird keine Partnerschaft, Gesellschaft oder Joint Venture zwischen MEDISCAN und dem Vertragspartner begründet. Beide Parteien sind nicht berechtigt, als Vertreter der jeweils anderen Partei aufzutreten oder Verpflichtungen einzugehen.
- 20.4 MEDISCAN übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten aufgrund dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages.
- 20.5 Diese AGB und diesen AGB zugrunde liegender Vertrag enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf deren Gegenstand und ersetzen alle diesbezüglichen früheren oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen.
- 20.6 MEDISCAN darf den Namen des Vertragspartners für einen Hinweis als Referenzkunde verwenden. Der Vertragspartner kann dies jederzeit widerrufen, jedoch bleibt die Rechtmäßigkeit der bisherigen Nennungen bestehen.

- 20.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene wirksame und durchsetzbare Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des diesen AGB unterliegenden Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

21 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

- 21.1 Diese AGB und die zugrunde liegenden Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, es sei denn, es liegen der Sitz der kontrahierenden MEDISCAN-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners im selben Land. In diesem Fall unterliegen diese AGB und alle zwischen MEDISCAN und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge ausschließlich dem Recht jenes Landes, in dem beide Vertragspartner ihren Sitz haben. Die Anwendung von Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.
- 21.2 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden MEDISCAN-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für MEDISCAN und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht am Sitz der kontrahierenden MEDISCAN-Gesellschaft vereinbart.
- 21.3 Liegt der Sitz des Vertragspartners innerhalb der Europäischen Union und liegen der Sitz der kontrahierenden MEDISCAN-Gesellschaft und der Sitz des Vertragspartners nicht im selben Land, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für die kontrahierende MEDISCAN-Gesellschaft und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Wien, Österreich, vereinbart.
- 21.4 Liegt der Sitz des Vertragspartners außerhalb der Europäischen Union, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und allen zwischen der kontrahierenden MEDISCAN-Gesellschaft und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem (1) bzw. bei einem Streitwert ab EUR 5.000.000,00 von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Österreich. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sämtlicher Kollisions- und Verweisungsnormen. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, gilt Englisch als vereinbarte Sprache im Schiedsverfahren.
- 21.5 MEDISCAN hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.